

Entscheidungsanmerkung

Musik auf Wahlkampfveranstaltungen – auch bei möglicherweise verfassungsfeindlichen Parteien?

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist nicht befugt, das Lied „Atemlos durch die Nacht“ von Helene Fischer im Rahmen ihres Thüringer Landtagswahlkampfes zu spielen. Der hiermit verbundene Eingriff in das Künstlerpersönlichkeitsrecht Helene Fischers ist weder durch das Parteienprivileg noch durch Grundrechte zu rechtfertigen. (Leitsätze der Verf.)

UrhG § 75 S. 1
GG Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 1, Art. 21 Abs. 1 S. 1

OLG Thüringen, Urt. v. 18.3.2015 – 2 U 674/14 (LG Erfurt)¹

I. Einführung in die Problematik

Ohne Musik sind Wahlkampfveranstaltungen in heutiger Zeit nicht mehr denkbar. Freilich sind mit dem Einsatz von Musik für Wahlkampfwertwecke erhebliche urheberrechtliche Probleme verbunden. Diese resultieren daraus, dass der Urheber bzw. ausübende Künstler des Musikstücks möglicherweise gegen seinen Willen in den Zusammenhang mit einer von ihm abgelehnten politischen Partei gestellt wird. Es stellt sich in einem solchen Fall die Frage nach Umfang und Einschränkung der Rechte des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers sowie der Bedeutung dieser Rechtspositionen im Verhältnis zu den Rechtsgütern der das Musikstück verwendenden Partei. Besondere Probleme ergeben sich dann, wenn die Partei (möglicherweise) verfassungsfeindlich ist. Denn gerade in einem solchen Fall besteht ein gesteigertes Interesse des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers, nicht mit der Partei in Verbindung gebracht zu werden.

Ansichts der vom Bundesverfassungsgericht am 7.12.2015 veröffentlichten positiven Entscheidung über die Eröffnung eines zweiten Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD² – und der in diesem Verfahren Anfang März stattgefundenen Verhandlungstage –³ bietet es sich an, ein Urteil des OLG Thüringen vom Anfang letzten Jahres⁴ zum Anlass zu nehmen, die dargestellte Problematik kritisch zu beleuchten

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoelichkeitsrecht/1548-OLG-Jena-Az-2-U-67414-Schlagersaengerin-kann-Abspielen-eines-bekanntes-Hits-auf-Partei-Wahlkampfveranstaltung-untersagen-Atemlos.html> (21.3.2016).

² https://www.juris.de/jportal/portal/page/homer1.psml?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&feed=juna&wt_m_c=rss.juna&nid=jnachr-JUNA151202757 (21.3.2016).

³ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/npd-verbotsverfahren-bundesverfassungsgericht-verhandelt-ueber-die-gefahr-der-rechtsextremisten-a-1080483.html> (21.3.2016).

⁴ OLG Thüringen, Urt. v. 18.3.2015 – 2 U 674/14.

ten und dabei einen Schwerpunkt auf den verfassungsrechtlichen Einschlag dieser Thematik zu legen.

II. Sachverhalt

Während des letzten Thüringer Landtagswahlkampfes verwendete die NPD Helene Fischers Dauerbrenner „Atemlos durch die Nacht“ ohne deren Willen bei ihren Parteiveranstaltungen.

Der Landesvorsitzende stellte sich bei diesen Wahlveranstaltungen nach seiner politischen Rede den interessierten Zuhörern zum Gespräch. Derweil wurde das streitgegenständliche Lied zusammen mit 15 weiteren Liedern über Lautsprecher abgespielt.⁵ Dies führte zu einer Klage der Sängerin, mit der diese eine Verletzung ihres Künstlerpersönlichkeitsrechts gegenüber der NPD geltend machte.

Vor dem Landgericht Erfurt hatte die Sängerin mit ihrer einstweiligen Verfügung keinen Erfolg.⁶ Dies wurde damit begründet, dass das bloße Abspielen des Liedes im Auge unbefangener Dritter nicht auf eine Sympathie der Sängerin für die politischen Auffassungen der NPD schließen lasse. Somit seien eine unmittelbare Gefährdung des Rufes und/oder des Ansehens der Sängerin nicht zu erwarten.

Die Entscheidung wurde von der Sängerin durch eine Berufung angefochten. Die Auffassung des Landgerichts Erfurt sei rechtsfehlerhaft. Durch die Verwendung des Liedes stelle die NPD sich bewusst in einen ihr wesensfremden politischen Zusammenhang.

III. Zusammenfassung der Entscheidung des OLG Thüringen

Helene Fischer bekam vor dem OLG Thüringen Recht, da sie gem. § 75 S. 1 UrhG berechtigt sei, eine Beeinträchtigung ihrer Darbietung zu verbieten.⁷ Die Musik sei gerade nicht als Pausenfüller verwendet, sondern vielmehr als Begleitmusik für den Auftritt des NPD-Landesvorsitzenden eingesetzt worden. Infolgedessen könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Eindruck entstehe, die Sängerin wirke im Wahlkampf der NPD duldend mit. Deshalb überwiege bei der im Rahmen des § 75 S. 1 UrhG gebotenen Interessenabwägung das Künstlerpersönlichkeitsrecht der Sängerin.

IV. Einordnung der Entscheidung in ihren rechtshistorischen Kontext

Das geschilderte Verfahren ist – abgesehen von den zeitgleichen Parallelverfahren⁸ anderer Künstler gegen die NPD – in der Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit bislang einmalig und bedarf daher einer kritischen Analyse. Nur durch eine eingehende Auseinandersetzung mit der Problematik können

⁵ OLG Thüringen, Urt. v. 18.3.2015 – 2 U 674/14.

⁶ LG Erfurt, Urt. v. 5.9.2014 – 3 O 1076/14.

⁷ OLG Thüringen, Urt. v. 18.3.2015 – 2 U 674/14.

⁸ LG Erfurt, Beschl. v. 29.9.2014 – 3 O 1241/14 (Madson/NPD); LG Erfurt, Urt. v. 7.10.2014 – 3 O 1087/14; LG Erfurt, Urt. v. 8.10.2014 – 3 O 1181/14 (Die Ärzte/NPD); LG Erfurt, Urt. v. 13.10.2014 – 3 O 1190/14; LG Erfurt, Urt. v. 30.10.2014 – 3 O 1139/14.

die sich in Anbetracht des jetzt beim BVerfG anhängigen zweiten Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD auch in Zukunft stehenden Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Musik durch die NPD richtig gelöst werden. Hierdurch ergeben sich möglicherweise auch Rückschlüsse für die Zulässigkeit der Verwendung von Musik durch nicht-verfassungsfeindliche Parteien.

V. Kommentar

Im Ergebnis hält das Urteil einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Rechtspositionen

Noch in nicht zu beanstandender Weise hat das Gericht allerdings für die Beurteilung der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Verfügungsbeklagten (NPD) auf § 75 UrhG abgestellt, denn bei dem durch das Spielen des Liedes auf einer Wahlkampfveranstaltung der Verfügungsbeklagten verbundenen Eingriff in das Künstlerpersönlichkeitsrecht⁹ der Verfügungsklägerin (Helene Fischer) handelt es sich um eine andere Beeinträchtigung im Sinne des § 75 S. 1 UrhG. Davon sind solche Eingriffe umfasst, die indirekt zu einer Verfälschung oder Abwertung der Werkdarbietung führen.¹⁰ Durch das Spielen des Liedes, das politisch neutral ist und der Unterhaltungsmusik zuzurechnen ist, auf den Wahlkampfveranstaltungen der NPD wird dieses von einer rechtsradikalen Partei für parteipolitische Zwecke verwendet. Dies ist eine Verfälschung des ursprünglichen, auf die bloße Unterhaltung der Zuhörerschaft gerichteten Zweckes der Werkdarbietung und damit eine tatbestandlich von § 75 S. 1 UrhG erfasste „andere Beeinträchtigung“.¹¹

Weiter hat das Gericht zu Recht zugunsten Helene Fischers nur deren Künstlerpersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und nicht deren Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GG) in Rechnung gestellt. Weder der Werk- noch der Wirkungsbereich der Kunstfreiheit sind betroffen.

Auch die dem Künstlerpersönlichkeitsrecht möglicherweise entgegenstehenden Rechte der NPD hat das OLG rechtlich korrekt identifiziert. Dabei hat das Gericht in nicht zu beanstandender Weise nicht auf ein möglicherweise der NPD zustehendes allgemeines Persönlichkeitsrecht abgestellt.

⁹ Im vorliegenden Fall kommt nur eine Verletzung des Künstlerpersönlichkeitsrechts gemäß § 75 UrhG und nicht eine solche des Urheberrechts gemäß §§ 11 ff. UrhG in Betracht. Helene Fischer ist nicht Songwriterin des Liedes „Atemlos durch die Nacht“. Vielmehr wurde dieses von Kristina Bach geschrieben.

¹⁰ *Büscher*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 75 Rn. 6; vgl. auch § 14 Rn. 3.

¹¹ Anders dürfte es sein, wenn das Lied von einer Partei lediglich zu Unterhaltungszwecken gespielt wird. So dürfte es urheberrechtlich unproblematisch sein, dass die CDU im Rahmen der Feier ihres Sieges bei der letzten Bundestagswahl am 23.9.2013 das Lied „Tage wie diese“ der Toten Hosen gespielt hat.

Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht Personenvereinigungen¹² und insbesondere politischen Parteien¹³ zustehen kann, war dies im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Die NPD war nicht in ihrer „Persönlichkeit“, also in ihrer Qualität als Rechtssubjekt¹⁴ beeinträchtigt, da sie auch bei Verbot des Abspielens des Liedes nicht an der Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen gehindert gewesen wäre. Auch auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) konnte sich die NPD, wie das OLG zu Recht ausgeführt hat, nicht berufen. Das Abspielen des Liedes auf den Wahlkampfveranstaltungen enthält keine „durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägte Äußerung“¹⁵, ist also keine Meinungsäußerung. Vielmehr wird von der NPD lediglich ein fremdes Kunstwerk verwendet. Das streitgegenständliche Lied besitzt keinen politischen Text, sondern dient nur dem Transport einer gewissen Stimmung. Deswegen konkretisiert sich durch die Inanspruchnahme des Liedes auch nicht ein politischer Wille im Sinne des Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG. Die NPD konnte sich also lediglich auf ihre allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen.

2. Absteckung des im vorliegenden Fall einschlägigen Abwägungsmaßstabs

Bei der nach h.M.¹⁶ als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 75 S. 1 UrhG erforderlichen Abwägung zwi-

¹² Bejahend *Bamberger*, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Ed. 36, Stand: 1.8.2015, § 12 Rn. 124, 131 f.; *Born*, AfP 2005, 110 (111); *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Aufl. 2015, § 823 Rn. 91 f.; krit. *Brauer*, Das Persönlichkeitsrecht der juristischen Personen, 1963, S. 40; *Jarass*, NJW 1989, 857 (860); *Kau*, Vom Persönlichkeitsschutz zum Funktionsschutz, 1989, S. 42 ff.; *Lettl*, wrp 2005, 1045 (1050); *Quante*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht juristischer Personen, 1999, S. 130; *Raue*, AfP 2009, 1 (6); *Schramm*, GRUR 1972, 348 (351); siehe auch *Ziegelmayr*, GRUR 2012, 761 (762), der ein Unternehmenspersönlichkeitsrecht ablehnt, aber einen Reputationsschutz in den Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG verorten will; vgl. *Koreng*, GRUR 2010, 1065 (1068 ff.), der das Unternehmenspersönlichkeitsrecht für eine falsa demonstratio hält; vgl. *Rixecker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, Anh. § 12 Rn. 22.

¹³ Bejahend LG Mainz NJW 2001, 761 (762); OLG München NJW 1996, 2515; *Bamberger* (Fn. 12), § 12 Rn. 98; *Sprau* (Fn. 12), § 823 Rn. 91 f.

¹⁴ Vgl. *Ipsen*, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2006, Rn. 299; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Staatsrecht II, 28. Aufl. 2012, Rn. 392/397.

¹⁵ *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, 74. Lfg., Stand: Mai 2015, Art. 5 Rn. 47 m. zahlr. Rechtsprechungsnachweisen in Fn. 5.

¹⁶ *Büscher* (Fn. 10), § 75 Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. 2015, § 75 Rn. 7; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 75 Rn. 2; a.A. *Apel*, Der ausübende Musiker im Recht Deutschlands und der USA, 2011, S. 343.

schen dem Künstlerpersönlichkeitsrecht und den Interessen des die Beeinträchtigung vornehmenden Rechtssubjekts waren demnach nur die im Rahmen der rechtlichen Bewertung eines Eingriffs in das Künstlerpersönlichkeitsrecht üblichen Kriterien zu beachten. Dies sind vor allem die Intensität des Eingriffs, das Maß der Abweichung von vertraglichen Vereinbarungen und die Möglichkeit der vertraglichen Gestaltung, die wirtschaftlichen Interessen und Vermögensdispositionen der Parteien.¹⁷ Nur wenn im Rahmen dieser Interessenabwägung das Künstlerpersönlichkeitsrecht überwiegt, ist von einer ruf- bzw. ansehensgefährdenden Beeinträchtigung auszugehen.

3. Überprüfung des Abwägungsergebnisses

Das Abwägungsergebnis des OLG hält einer rechtlichen Überprüfung jedoch nicht stand. Die Intensität des Eingriffs durch die NPD ist, anders als vom OLG angenommen, lediglich unerheblich. Deswegen hat das OLG die Rechte Helene Fischers im Rahmen der Abwägung zu stark gewichtet.

a) Das Spielen des Liedes als Pausenfüller

Soweit vom OLG ausgeführt wird, dass die NPD sich nicht darauf zurückziehen könne, das Lied sei lediglich – zusammen mit einigen anderen – als „Pausenfüller“ eingespielt worden und habe mit den politischen Inhalten der Veranstaltung nichts zu tun, sondern nur der Unterhaltung gedient, überzeugt diese Begründung nicht.

Zwar wurde das Lied in der Tat nicht nur als Pausenfüller, sondern in innerem Zusammenhang mit der Wahlkampfveranstaltung wiedergegeben. Das ergibt sich daraus, dass das Lied nicht nur Lücken in der Tagesordnung überbrücken, sondern vielmehr den Landesvorsitzenden im Rahmen seines informellen Beisammenseins mit potenziellen Wählern begleiten sollte. Allerdings ist der innere Zusammenhang nicht so eng, dass das Abspielen des Liedes unmittelbar als Instrument der politischen Meinungsäußerung anzusehen wäre. Anders ist lediglich dann zu entscheiden, wenn das Lied unmittelbar während des Vortrages des Landesvorsitzenden oder bei dessen Vorstellung gespielt worden wäre. Im vorliegenden Fall wurde das Lied jedoch lediglich während eines losen Beisammenseins im Anschluss an die Rede des Landesvorsitzenden gespielt.

b) Recht Helene Fischers auf Gegendarstellung

Die Intensität des Eingriffs in das Künstlerpersönlichkeitsrecht wird insbesondere dadurch relativiert, dass Helene Fischer in dem Falle, dass die Medien über das Spielen ihres Liedes im NPD-Wahlkampf berichten, ein Recht auf Gegendarstellung zustünde, dass sie mit den politischen Ansichten der NPD nicht sympathisiert, sondern – wie ihre letzte neue Maßstäbe setzende Stadiontournee „Farbenspiel“ zeigte –

vielmehr eine in allen gesellschaftlichen Schichten populäre Künstlerin mit einer breiten Anhängerschaft ist. Nach dem BVerfG¹⁸ ist „das Gegendarstellungsrecht heute als ein den Gegebenheiten der modernen Massenkommunikationsmittel angepasstes, für das Sondergebiet des Medienrechts näher ausgestaltetes Mittel zum Schutz des Einzelnen gegen Einwirkungen der Medien auf seine Individualosphäre anerkannt.“

c) Bedeutung von Wahlkämpfen in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung

Ferner ist im Rahmen der Abwägung der Interessen Helene Fischers mit denen der NPD die Bedeutung von Wahlkämpfen für die Demokratie in Rechnung zu stellen. Ohne sie sind besonders kleinere Parteien, die von der bürgerlichen Gesellschaft mehrheitlich abgelehnt werden, so gut wie nicht in der Lage, ihre politischen Ansichten gerade auch über ihre Stammklientel hinaus in der Gesellschaft zu verbreiten. Wahlkämpfe sind somit in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung integraler Bestandteil. Gerade die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass im Rahmen von Wahlkämpfen auch die Musik immer bedeutender wird, um politisch Desinteressierte und Nichtwähler zu mobilisieren.¹⁹ Zwar könnten die Parteien der Bedeutung von Musik für Wahlkämpfe dadurch Rechnung tragen, dass sie Künstler zu Live-Auftritten auffordern. Hierbei dürften es jedoch gerade die kleineren Parteien besonders schwer haben. Die faktische Beschränkung der Wahlkämpfe kleinerer Parteien würde diese in erheblicher Weise gegenüber den großen Volksparteien diskriminieren. Das wäre insbesondere mit dem vom BVerfG²⁰ in seiner Wichtigkeit für die Demokratie immer wieder unterstrichenen Prinzip der Chancengleichheit der Parteien (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 GG) unvereinbar. Auch radikale oder sogar im Sinne des Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsfeindliche Parteien sind von diesem Prinzip geschützt, da sie die Parteienprivilegien genießen, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden, vgl. Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG. Hierdurch wird den Parteien eine „erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie“²¹, vom BVerfG mitunter missverständlich²² auch als „Parteien-

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 8.2.1983 – 1 BvL 20/81, Rn. 29.

¹⁹ Seidel, Musik als politisches Mittel in Barack Obamas Wahlkampf 2008, in: Samples, Online-Publikation des Arbeitskreises Studium populärer Musik e.V. (ASPM), Jahrgang 11 (2012), Version vom 21.11.2012.

²⁰ BVerfGE 1, 208 (242); vgl. zuletzt BVerfGE 120, 82, 104 f.; vgl. auch Kröger, in: Festschrift für Wilhelm G. Grewe zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 1981, 1981, S. 507 f.

²¹ BVerfGE 12, 296 (305).

²² Nach zutreffender Ansicht von Klein, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, 74. Lfg., Stand: Mai 2015, Art. 21 Rn. 541 m.w.N. bezeichnet der Begriff des Privilegs die ungleiche rechtliche Behandlung gleicher Sachverhalte. Er ist deshalb nicht angebracht, wo Verschiedenes seiner Eigenart entsprechend verschieden behandelt wird. Parteien sind aber schon wegen ihrer exponierten Stellung im GG – etwas anderes als „Vereine und Gesellschaften“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GG.

¹⁷ OLG Dresden ZUM 2000, 955 (957, Die Csárdásfürstin); Stang, in: Ahlberg/Götting, Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 9, Stand: 1.7.2015, § 75 Rn. 18; Vogel, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 75 Rn. 32.

privilegiert²³ bezeichnet, gewährt, was der großen Bedeutung Rechnung trägt, die den Parteien im demokratischen Verfassungsstaat zukommt.²⁴

d) Keine unmittelbare Beziehung Helene Fischers zu den Ansichten der NPD

Ferner spricht für ein Überwiegen der Interessen der NPD gegenüber dem Künstlerpersönlichkeitsrecht, dass die NPD Helene Fischer nicht unmittelbar in eine Beziehung zu ihren politischen Ansichten und zur NPD selbst setzt; vielmehr bringt sie lediglich zum Ausdruck, dass ihr bzw. insbesondere dem Thüringer Landesvorsitzenden das Lied „Atemlos durch die Nacht“ gefällt.

e) Keine Darstellung einer Sympathie Helene Fischers für die Ansichten der NPD durch das Spielen des Liedes

Zudem lässt sich gegen ein Überwiegen des Künstlerpersönlichkeitsrechts Helene Fischers ins Felde führen, dass ein verständiger Konsument von Berichten über Wahlkampfveranstaltungen der NPD nicht davon ausgehen wird, dass Helene Fischer mit den Ansichten der NPD sympathisiert. Zwar ist zuzugeben, dass sich bereits gedankliche Assoziationen für eine Ansehens- bzw. Rufbeeinträchtigung eignen.²⁵ Insbesondere bei Assoziationen im Zusammenhang mit einer Produktwerbung muss es der ausübende Künstler wegen seines Interesses an seiner künstlerischen Entfaltung nicht hinnehmen, dass aus seiner Darbietung ein „Vorspann“ für ein Warenangebot gemacht wird und dass es dadurch zu einer Vereitelung des vom ausübenden Künstler verfolgten künstlerischen Zweckes kommt.

In diesem Kontext kann jedoch bereits bezweifelt werden, dass es sich bei der Werbung der NPD für ihr Parteiprogramm um einen mit der dargestellten Konstellation des Werbens für ein Produkt vergleichbaren Sachverhalt handelt.

Es liegt aber jedenfalls sehr fern, dass angenommen werden kann, nur aufgrund des Spielens eines Musikstücks auf einer Wahlkampfveranstaltung könne auf eine Sympathie des ausübenden Künstlers für die politischen Ansichten der Partei geschlossen werden. Eine Verpflichtung, vor dem Durchführen einer öffentlichen Veranstaltung mit Musikbeiträgen die Künstler um Genehmigung zu bitten, diese spielen zu dürfen, gibt es nicht. Vielmehr besteht lediglich eine Anmeldepflicht der Veranstaltung gegenüber der GEMA²⁶ und die Verpflichtung zur Entrichtung von Lizenzentgelten gegenüber dieser.²⁷ Sofern die geschuldeten Lizenzentgelte entrichtet werden, ist die GEMA zur Einräumung der Nutzungsrechte verpflichtet.

²³ BVerfGE 17, 155 (166); 47, 130 (139).

²⁴ Klein (Fn. 22), Art. 21 Rn. 542.

²⁵ Vgl. hierzu auch BGHZ 30, 7.

²⁶ Die Abkürzung steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Die GEMA ist nach § 11 UrhWahrnG verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

²⁷ https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_veranstaltungen_tontraeger.pdf (21.3.2016).

f) Mögliche wirtschaftliche Nachteile als allgemeines Lebensrisiko

Auch der Umstand, dass Helene Fischer wirtschaftliche Nachteile daraus erwachsen können, dass sie in Zusammenhang mit einer von ihr nicht unterstützten politischen Partei gebracht werden kann, insbesondere dann, wenn deren Ziele nur von einem geringen Teil der Bevölkerung geteilt werden,²⁸ vermag ein Überwiegen ihres Künstlerpersönlichkeitsrechts gegenüber den Rechten der NPD nicht zu rechtfertigen. Schließlich ist es ein allgemeines Lebensrisiko, dass man in Zusammenhang mit Ansichten erwähnt wird, die man nicht teilt. Insbesondere ist dies gerade das „Berufsrisiko“ in der Öffentlichkeit stehender Personen. Zudem bietet das bereits erwähnte Recht zur Gegendarstellung der Sängerin eine hinreichende Möglichkeit, sich von den Ansichten der NPD zu distanzieren und die ihr durch eine Assoziation mit der NPD entstehenden wirtschaftlichen Nachteile somit zu minimieren.

VI. Fazit

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass nicht nur verfassungsgemäße, sondern auch möglicherweise verfassungsfeindliche Parteien – selbst solche, über die gerade ein Parteiverbotsverfahren beim BVerfG anhängig ist – das Recht zusteht, auf ihren Wahlkampfveranstaltungen Musik zu spielen. Eine Beschränkung dieses Rechts kommt angesichts der Unerlässlichkeit von Musik für einen wirkungsvollen Wahlkampf nicht in Betracht.

Ref. iur. Dr. Alexander Simokat, Mag. iur. Sebastian-B. Köhler, Hamburg

²⁸ Vgl. BGH NJW 2010, 3362.